

*Lucius Caflisch/Laurence Cuny*

## Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der OSZE: Aktuelle Probleme

### *Einführung*

In seinem Beitrag im 1995 erschienenen OSZE-Jahrbuch hat Dieter S. Lutz den Prozeß nachvollzogen, der zur Gründung des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes der OSZE geführt hat, und dessen Hauptmerkmale beschrieben.<sup>1</sup> Ziel der vorliegenden Studie ist es, die Entwicklung des Gerichtshofes seit seiner Gründung aufzuzeigen, Fragen, die sich aus seinen anfänglichen Aktivitäten ergeben oder ergeben könnten, nachzugehen und seine Zukunftsperspektiven zu erörtern. Zunächst soll kurz dargestellt werden, was der Gerichtshof der OSZE eigentlich ist.

Dieses Organ wurde durch das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE ins Leben gerufen, ein Dokument, das in Genf ausgearbeitet und am 15. Dezember 1992 in Stockholm verabschiedet wurde.<sup>2</sup> Am selben Tag wurde es von 34 der seinerzeit 54 KSZE-Teilnehmerstaaten unterzeichnet und trat am 5. Dezember 1994 in Kraft, nachdem Italien als zwölftes Land die Ratifikationsurkunde hinterlegt hatte, was an sich schon ermutigend ist. Bis heute wurde es von folgenden 20 Staaten ratifiziert: Albanien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Polen, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Ukraine, Ungarn und Zypern. Des weiteren sind Tadschikistan und Usbekistan der Konvention inzwischen beigetreten und geben damit denjenigen unrecht, die die Abstinenz der zentralasiatischen Länder kritisiert hatten. Der Gerichtshof bemüht sich weiterhin um Ratifizierungen und Beitritte und hofft, künftig mit einer Gesamtzahl von 30 bis 35 Teilnehmerstaaten rechnen zu können.

Die Idee zur Gründung eines solchen Gerichtshofes entstand unmittelbar nach den politischen Umbrüchen in Osteuropa und zielte auf die Beile-

---

<sup>1</sup> Dieter S. Lutz, Der OSZE-Gerichtshof, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 1995, Baden-Baden 1995, S. 241-253.

<sup>2</sup> Beschluß des Stockholmer Rattreffens über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, in: Zusammenfassung der Schlußfolgerungen und Beschlüsse des Stockholmer Rattreffens, Stockholm, 15. Dezember 1992, in: Ulrich Fastenrath (Hrsg.), KSZE. Dokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Neuwied/Berlin, Losebl.-Ausg., Kap. C.3, hier S. 16-18; Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE, Stockholm, 15. Dezember 1992, in: ebenda, Kap. E.4.

gung künftiger Streitfälle zwischen den Teilnehmerstaaten der OSZE im regionalen Rahmen und mit flexiblen und schnell wirksamen Mitteln. Sein wichtigstes Element ist ein obligatorisches Vergleichsverfahren, das ausnahmslos alle Streitfälle abdeckt - eine wichtige Neuerung, selbst wenn das Ergebnis des Verfahrens unverbindlich bleibt. Darüber hinaus sieht das Abkommen ein unverbindliches Schiedsverfahren nach klassischem Modell vor, mit der Ausnahme, daß den Staaten die Möglichkeit eingeräumt wird, jederzeit mittels einseitiger Erklärung unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts anzuerkennen.<sup>3</sup>

In der vorliegenden Studie werden vier Punkte angesprochen, die wichtig erscheinen. Einleitend sollen zunächst die praktischen Aspekte, die seit der Gründung des Gerichtshofes geregelt wurden, angesprochen werden. Dann soll die Frage nach dem anzuwendenden Recht untersucht werden, was im Kontext der OSZE und eines regionalen Gerichtshofes entscheidend ist. Weiter wenden wir uns den Problemen zu, die sich aus dem Subsidiaritätsprinzip, einem Eckpfeiler des Gerichtshofes, ableiten. Schließlich fragen wir dann nach der Zuständigkeit des Gerichtshofes.

### *Praktische Fragen*

Der Gerichtshof hielt seine Gründungssitzung am 29. Mai 1995 in Genf ab.<sup>4</sup> Seither hat das Präsidium des Gerichtshofes die Verfahrensordnung des Gerichtshofes erarbeitet, die in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 1 von den Vertragsstaaten gebilligt wurde und am 1. Februar 1997 in Kraft trat. Diese Ordnung legt vorwiegend die Arbeitssprachen sowie die Verfahrensregeln fest, die von den Vergleichskommissionen und Schiedsgerichten innerhalb des Gerichtshofes zwingend befolgt werden müssen. Man beachte, daß die von den einzelnen Vergleichskommissionen und Schiedsgerichten aufgestellten Verfahrensregeln dem Präsidium des Gerichtshofes jeweils zur Genehmigung vorzulegen sind. Diese Regel soll eine gewisse Vereinheitlichung und dadurch die Gleichheit der Parteien gewährleisten.

---

<sup>3</sup> Bis heute haben vier Staaten gemäß Artikel 26 Absatz 2 Erklärungen abgegeben. Es handelt sich um Griechenland (21. August 1995), Dänemark (23. August 1994), Finnland (10. Februar 1995) und Schweden (25. November 1993).

<sup>4</sup> Das Präsidium des Gerichtshofes, das auf der Gründungssitzung gewählt wurde, setzt sich zusammen aus: Robert Badinter (Frankreich), Schiedsrichter, Präsident; Hans-Dietrich Genscher (Deutschland), Schlichter, Vize-Präsident; Krzysztof Skubiszewski (Polen), Schlichter; Hans Danelius (Schweden), Schiedsrichter; Luigi Ferrari-Bravo (Italien), Schiedsrichter. Ersatzmitglieder des Präsidiums sind: Lucius Caflisch (Schweiz), Schlichter; Kalevi Sorsa (Finnland), Schlichter; Ole Due (Dänemark), Schiedsrichter; und Myriam Skrk (Slowenien), Schiedsrichterin.

Das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Gerichtshof über dessen Sitz wurde mit dem Präsidium ausgehandelt und von den Vertragsstaaten gebilligt. Ein entsprechender Notenaustausch über die von der Schweiz gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Finanzprotokolls<sup>5</sup> zur Verfügung zu stellenden Mittel wird dem Schweizer Parlament demnächst vorgelegt.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofes ergibt sich aus einer Liste der Schlichter und Schiedsrichter, die von den Vertragsstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Ratifizierung des Abkommens von 1992 oder nach deren Beitritt ernannt wurden. In der Praxis lassen allerdings die Nominierungen seitens einiger Länder auf sich warten.<sup>6</sup>

### *Anzuwendendes Recht*

Die Frage nach dem anzuwendenden Recht erhält eine besondere Bedeutung, wenn man weiß, daß der Gerichtshof mit dem Ziel gegründet wurde, Streitfälle, die zwischen den Teilnehmerstaaten der OSZE auftreten könnten, auf regionaler Ebene zu schlichten. Man hätte eigentlich annehmen können, daß aus dieser Perspektive heraus den KSZE-Verpflichtungen eine besondere Bedeutung beigemessen worden wäre, die zum "soft law" gehören und die Werte widerspiegeln, zu denen sich die OSZE-Staaten bekannt haben. Davon kann jedoch keine Rede sein, und so verdienen die wesentlichen Bestimmungen des Abkommens einige Überlegungen:<sup>7</sup>

Bezüglich des *Vergleichs* legt Artikel 24 folgendes fest:

"Die Vergleichskommission hilft den Parteien, eine Beilegung ihrer Streitigkeit gemäß dem Völkerrecht und ihren KSZE-Verpflichtungen zu finden."

---

<sup>5</sup> Das Finanzprotokoll wurde gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE in Prag am 28. April 1993 verabschiedet. Protocol financier adopté conformément à l'article 13 de la Convention relative à la conciliation et à l'arbitrage au sein de la CSCE, Prague, 28 avril 1993, in: Revue générale de droit international public, t. 99/1995, S. 237-241.

<sup>6</sup> Zur Liste der Mitglieder des Gerichtshofes am 15. März 1997, siehe L. Cuny, Le règlement pacifique des différends au sein de l'OSCE: La Cour de conciliation et d'arbitrage, Genf 1997, Anhang 6.

<sup>7</sup> Zur Frage nach dem anzuwendenden Recht vgl. A. Pellet, Note sur la Cour de conciliation et d'arbitrage de la CSCE, in: E. Decaux/L.-A. Sicilianos (Hrsg.), La CSCE, dimension humaine et règlement pacifique des différends, Paris 1993, S. 189-217; L. Caflisch, Vers des mécanismes pan-européens de règlement pacifique des différends, in: Revue générale de droit international public, t. 97/1993, S. 1-36; L. Condorelli, En attendant la "Cour de conciliation et d'arbitrage de la CSCE": Quelques remarques sur le droit applicable, in: C. Dominicé/R. Patry/C. Reymond (Hrsg.), Etudes en l'honneur de Pierre Lalive, Basel 1993, S. 437-456.

Einige Autoren haben sich darüber erstaunt geäußert, daß diese Bestimmung im Gegensatz zu dem der KSZE von Frankreich und Deutschland vorgelegten Entwurf keinen Hinweis mehr auf Billigkeit enthält. Ein solcher Hinweis wäre in der Tat im Rahmen der Vergleichsverfahren hilfreich gewesen, die für die jeweils betroffenen Staaten zu akzeptablen Lösungen führen sollen, wobei es ihnen nach Abschluß des Vergleichsverfahrens selbstverständlich frei steht, den Lösungsvorschlag der Kommission zu akzeptieren oder abzulehnen.

Der Hinweis auf das Völkerrecht in Artikel 24 erscheint unangebracht, wenn er bedeuten soll, daß die Kommission sich ausschließlich rechtlich äußern muß, ohne Ermessensfragen Rechnung tragen zu können, denn das stünde dem eigentlichen Sinn von Vergleichsverfahren entgegen. Man sollte dennoch die Bedeutung eines solchen Hinweises nicht überbewerten; er wird vermutlich von den mit der Streitschlichtung beauftragten Kommissionen restriktiv interpretiert werden, so als ob er diesen Kommissionen lediglich die Einhaltung des *ius cogens* und der Verpflichtungen *erga omnes* auferlegen würde. Anderenfalls, das heißt, wenn die Schlichter alle Regeln des positiven Völkerrechts einhalten müßten, wäre der einzige Unterschied zwischen den von den Vergleichskommissionen vorgeschlagenen Lösungen und denjenigen, die die Schiedsgerichte beschließen, der freiwillige Charakter ersterer und die obligatorische Einhaltung letzterer. Eine solche Lösung wäre der Vergleichsinstitution wie auch der Schiedsgerichtsbarkeit abträglich.

Vor allem aber ist die Art und Weise problematisch, in der die Konvention das von den *Schiedsgerichten* anzuwendende Recht beschreibt. Artikel 30 lautet:

"Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten gemäß dem Völkerrecht zu entscheiden. Diese Bestimmung berührt nicht die Befugnis des Gerichts, einen Fall *ex aequo et bono* zu entscheiden, sofern die Streitparteien dies vereinbaren."

In dieser Bestimmung ist keinerlei Hinweis auf KSZE-Verpflichtungen enthalten, die somit *a priori* nicht Teil des vom Schiedsgericht anzuwendenden Rechts sind. Diese Lösung ist aus unserer Sicht bedauerlich und wurde teilweise von Rechtswissenschaftlern sogar als gefährlich beurteilt, da sie der Verrechtlichung der OSZE-Verpflichtungen<sup>8</sup> entgegenstehen könnte. Es wäre wünschenswert gewesen, jedes OSZE-Schiedsgericht ausdrücklich zu ermächtigen, sich auf die im Laufe der Entwicklung dieser Institution erworbenen Werte zu stützen und bei der Streitschlichtung OSZE-Verpflichtungen zu berücksichtigen. Allerdings würde das Fehlen

---

<sup>8</sup> Vgl. Condorelli, a.a.O. (Anm. 7), S. 465-467. einer solchen

einer solchen Ermächtigung Schiedsgerichte nicht hindern, diejenigen OSZE-Verpflichtungen, die Gewohnheitsrecht geworden sind, mit einzu- beziehen. Würde dies ebenfalls auf diejenigen OSZE-Verpflichtungen zutreffen, die dieses Stadium (noch) nicht erreicht haben? Auch wenn es schwierig ist, diese Frage zu beantworten, solange sich keine Praxis gebildet hat, kann und muß man hoffen, daß der Gerichtshof den Verpflichtungen der OSZE den Platz zuweist, der ihnen zukommt, obwohl in Artikel 30 davon nicht die Rede ist.

### *Das Subsidiaritätsprinzip*

Das Subsidiaritätsprinzip war eine der Grundbedingungen für die Annahme des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE. In der Phase der Verhandlungen brachten zahlreiche Staaten ihre Besorgnis über die Vervielfachung der Mechanismen zur friedlichen Streitbeilegung zum Ausdruck und äußerten den Wunsch, daß der Verstärkung der vorhandenen Mittel Priorität eingeräumt werden solle, die häufig nicht ausgeschöpft würden.<sup>9</sup> Um dieser Kritik Rechnung zu tragen, wurde der Gerichtshof aus der Perspektive der Subsidiarität gegründet, was klar aus der Präambel des Abkommens hervorgeht, in der die Staaten versichern,

"daß sie in keiner Weise beabsichtigen, die Zuständigkeit anderer bestehender Einrichtungen oder Mechanismen, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Ständigen Schiedshofs, zu beeinträchtigen".

Die Entwicklung und Umsetzung dieser Zusicherung wird durch Artikel 19 sichergestellt, der die Überschrift "Wahrung bestehender Mittel der Streitbeilegung" trägt. Diese Bestimmung behandelt die klassischen Ausnahmen zur Rechtshängigkeit und der *res iudicata*. Die bestehenden gerichtlichen oder anderen Mechanismen besitzen prinzipiell Vorrang vor den im Übereinkommen von 1992 festgelegten Verfahren. So klar und vollständig sie auch erscheinen mögen, die Bestimmungen in Artikel 19 verhindern nicht, daß jedesmal Kompetenzkonflikte auftreten, wenn die betroffenen Staaten zwei unterschiedliche Wege der Streitbeilegung ge-

---

<sup>9</sup> Vgl. G. Nesi, La soluzione pacifica delle controversie in Europa: Recenti sviluppi nella CSCE, in: La Comunità Internazionale, Jg. 48, 1993, S. 235-277. Siehe auch die Überlegungen von G.J. Tanja, Peaceful Settlement of Disputes within the Framework of the CSCE, in: Helsinki Monitor 3/1994, S. 42-54.

wählt haben. Aus diesem Grund sind die Vergleichskommissionen und Schiedsgerichte gemäß Artikel 19 Absatz 6 befugt, über ihre eigene Zuständigkeit zu entscheiden. Daraus wiederum ergibt sich das Problem der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zwischen Vergleichskommissionen oder Schiedsgerichten, deren Zusammensetzung sich von Fall zu Fall ändert.

Außerdem ist Artikel 19 nicht erschöpfend, denn zwei wesentliche Probleme bleiben bestehen. Zunächst deckt Artikel 19 Absatz 1, Ziffer b nur die Fälle ab, in denen die beteiligten Streitparteien übereingekommen sind, die Streitbeilegung ausschließlich mit anderen Mitteln anzustreben. In denjenigen Fällen, in denen die Parteien nicht eindeutig ihren Willen bekundet haben, den gewählten Weg als ausschließlich anzuerkennen, droht die fragliche Bestimmung Probleme aufzuwerfen. Zweitens ist die Regel nur auf die vorhandenen Mechanismen anwendbar und bietet keine Lösung für Konflikte zwischen den Mechanismen des Übereinkommens und denjenigen, die künftig geschaffen werden könnten. Man kann davon ausgehen, daß in diesen Fällen die Bestimmungen des Übereinkommens angewendet werden, es sei denn, die betroffenen Staaten hätten eine gegenteilige Erklärung abgegeben.

Artikel 19 Absatz 4 bietet eine Teillösung für die angesprochenen Probleme an, indem er den Vertragsstaaten des Übereinkommens die Möglichkeit einräumt, Vorbehalte zu formulieren, die darauf abzielen, zur friedlichen Streitbeilegung bereits eingegangenen oder künftigen Verpflichtungen den Vorrang einzuräumen gegenüber denen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

"Ein Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation oder des Beitritts zu diesem Übereinkommen einen Vorbehalt anbringen, um die Vereinbarkeit des in diesem Übereinkommen festgelegten Streitbeilegungsmechanismus mit anderen Mitteln der Streitbeilegung sicherzustellen, die sich aus internationalen Verpflichtungen ergeben, die auf diesen Staat anwendbar sind."

Die so eröffnete Möglichkeit ist um so bedeutsamer, als sie in einem Vertrag enthalten ist, der eigentlich entsprechend den Bestimmungen seines Artikels 34 keinerlei Vorbehalte zuläßt. Sechs Staaten haben bereits davon Gebrauch gemacht (Deutschland, Dänemark, Liechtenstein, Polen, Rumänien und die Schweiz), um ihren bilateralen Verpflichtungen -selbst, wenn sie erst in der Zukunft eingegangen werden -Vorrang vor den Mechanismen des Übereinkommens einzuräumen. Diese Vorgehensweise wird durch den Umstand gerechtfertigt, daß die genannten Verpflichtungen häufig zwingender sind als die des Übereinkommens,

und vor allem durch die Tatsache, daß die Staaten ihre Streitfälle lieber im Rahmen ihrer üblichen bilateralen Beziehungen beilegen, als eine multilaterale Instanz hinzuzuziehen. Deutschland und Rumänien sind die einzigen Länder, die sich gleichermaßen die in multilateralen Verträgen vorgesehenen Mittel vorbehalten, eine Entscheidung, die, was Deutschland angeht, von seinem Status als Gastland des Internationalen Seegerichtshofes abgeleitet sein mag.<sup>10</sup>

Artikel 19 erweist sich daher als relativ heikel. Es bleibt zu hoffen, daß in der Praxis die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch den Gerichtshof der Regelung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens nicht im Wege steht.

#### *Der Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes*

Im Gegensatz zum Mechanismus von La Valletta und dem, was mehrere Staaten - darunter vor allem Großbritannien - wünschten, schließt das OSZE-Übereinkommen keinerlei Streitkategorie von den eingeführten Verfahren aus. So sieht Artikel 18 für den Vergleich vor:

"Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann einer Vergleichskommission jede Streitigkeit mit einem anderen Vertragsstaat unterbreiten, die nicht in angemessener Frist durch Verhandlung beigelegt worden ist."

Die Staaten verfügen somit über keine Möglichkeit, diejenigen Streitfälle vom Vergleichsverfahren auszuschließen, bei denen es um vitale Interessen, die Landesverteidigung oder die territoriale Integrität geht. Das ist ein bemerkenswerter Fortschritt.

Was die Schiedsgerichtsbarkeit angeht, so kann die Erklärung der Vertragsstaaten über die Anerkennung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, die sie auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 abgeben können,

"für alle Streitigkeiten gelten oder Streitigkeiten ausschließen, die Fragen ihrer territorialen Integrität oder ihrer Landesverteidigung, ihrer Hoheitsansprüche auf Landgebiete oder konkurrierende Ansprüche hinsichtlich der Hoheitsgewalt über andere Gebiete berühren".

---

<sup>10</sup> Zur Reichweite von Artikel 19 Absatz 4 siehe auch Ch. Leben, La mise en place de la Cour de conciliation et d'arbitrage au sein de l'OSCE, in: Revue générale de droit international public, t. 100/1996, S. 135-148.

Obwohl sie relativ weitreichend ist, hat diese Aufzählung das Verdienst, die Streitkategorien genau einzugrenzen, die dem Gerichtshof entzogen werden können - was in Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes versäumt wurde. In der Praxis enthält von den vier bis heute abgegebenen Erklärungen nur diejenige Griechenlands einen Vorbehalt, der Streitigkeiten bezüglich der Landesverteidigung ausnimmt. Der Zugang zu den Mechanismen des Gerichtshofes auch für diejenigen Teilnehmerstaaten der OSZE, die nicht dem Übereinkommen von 1992 beigetreten sind, ist eine interessante Besonderheit. Denn, obwohl er keine Institution der OSZE ist, wurde der Gerichtshof innerhalb dieser gegründet, und seine Urheber wollten im Interesse seiner Wirksamkeit Verbindungen zwischen den Vertragsstaaten und den Teilnehmerstaaten, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind, herstellen. Am wichtigsten ist dabei, daß den Teilnehmerstaaten, die nicht Vertragsstaaten der Übereinkunft sind, die Möglichkeit geboten wird, den Vergleichskommissionen (Artikel 20 Absatz 2) oder Schiedsgerichten (Artikel 26 Absatz 1) Streitfälle vorzulegen. Der so eingeschlagene Weg verleiht dem Übereinkommen von 1992 eine gewisse Flexibilität. Es ermöglicht denjenigen Ländern, die zwar Teilnehmerstaaten der OSZE, nicht aber Vertragsstaaten sind, praktische Erfahrungen mit den Mechanismen der Übereinkunft zu sammeln, bevor sie letztere ratifizieren oder ihr beitreten.

### *Schlußfolgerung*

Der vorliegende Beitrag sollte an das Vorhandensein eines innerhalb der OSZE bestehenden, sowohl diplomatischen als auch juristischen Organs zur Regelung inhereuropäischer Streitigkeiten erinnern. Das Übereinkommen von 1992 hat hier Hoffnungen geschürt, die jedoch noch nicht konkretisiert werden konnten. Um von diesem vorzüglichen Instrument besser Gebrauch machen zu können, wurden einige Maßnahmen ergriffen; dennoch scheinen weitere erforderlich oder wünschenswert zu sein. Um seine Bekanntheit zu erhöhen, hat der Gerichtshof auf Initiative seines Präsidenten im Juni 1996 eine Informationstagung im Rahmen des Ständigen Rates der OSZE einberufen. Außerdem hat er im Laufe desselben Jahres subregionale Seminare in Warschau und Taschkent veranstaltet, um die Ratifizierung des Stockholmer Übereinkommens oder den Beitritt hierzu zu beschleunigen. Weitere Seminare dieser Art sind vorgesehen.

Die oben beschriebenen Maßnahmen und Veranstaltungen haben auch zum Ziel, die Staaten zu ermutigen, dem Gerichtshof ihre Streitfälle vorzulegen. Es trifft zu, daß die bloße Existenz einer solchen Einrichtung

eine abschreckende Wirkung zeitigt: Angesichts der drohenden Einmischung einer Vergleichskommission oder gar eines Schiedsgerichts werden die Streitparteien alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um ihren Streitfall auf dem Verhandlungswege beizulegen, damit sie nicht mit Dritten - Schlichtern oder Schiedsrichtern - konfrontiert werden. Trotz dieses durchaus positiven Abschreckungseffekts, durch den eine Reihe von Streitfällen beigelegt werden kann, wäre es wünschenswert, daß in den kommenden Jahren einige Fälle dem Gerichtshof vorgelegt werden, damit dieser seine Fähigkeiten unter Beweis stellen kann, mit anderen Worten: zeigen kann, daß er mehr ist als nur ein "Papiertiger". Außerdem wäre es wünschenswert, die Zuständigkeit des Gerichtshofes und damit seinen Wirkungsbereich auf gesamteuropäische Angelegenheiten auszuweiten.

Zweifelloos würde eine derartige Ausweitung niemals dazu führen, daß sich auch Einzelpersonen oder nichtstaatliche Einheiten an den Gerichtshof wenden können, insbesondere in Angelegenheiten des Minderheitenschutzes oder der Menschenrechte. Könnte man aber nicht den Kreis der Länder, die dazu berechtigt sind, den Gerichtshof in Anspruch zu nehmen, um solche zu erweitern, die nicht Teilnehmerstaaten der OSZE sind? Die Grundidee bei der Gründung dieses Organs war es, einen Mechanismus zur friedlichen Streitbeilegung für eine Gruppe von Ländern zu schaffen, die durch gemeinsame Überzeugungen und Werte miteinander verbunden sind. Die Nicht-Teilnehmerstaaten der OSZE befinden sich außerhalb dieser Gemeinschaft, so daß die angesprochene Ausweitung zu Schwierigkeiten führen könnte.

Dagegen ist nicht einzusehen, warum der Gerichtshof keine Streitfälle beurteilen sollte, in denen sich Länder gegenüberstehen, die zwar OSZE-Teilnehmerstaaten sind, nicht aber Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1992 - natürlich unter der Vorbedingung, daß alle in einen Streitfall verwickelten Staaten ihr Einverständnis erklärt haben. Der Wortlaut der Übereinkunft läßt diesen Schluß zweifellos nicht zu; man könnte indessen die Zuständigkeit des Gerichtshofes in so einem Fall direkt und ausschließlich aus dem Einverständnis aller am Konflikt beteiligten Staaten herleiten.

Der Entwurf, aus dem das Übereinkommen von 1992<sup>11</sup> hervorging, hatte in Artikel 30 für den Gerichtshof die Möglichkeit vorgesehen, entsprechend dem Beispiel des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag<sup>12</sup> die politischen Organe der KSZE - wie den Ministerrat oder den Ausschuß

---

<sup>11</sup> Dieser Text wurde am 3. Juli 1992 auf der Folgekonferenz in Helsinki vorgelegt; Dokument CSCE/HM/6.

<sup>12</sup> Vgl. Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen und Artikel 65 und 66 des Statuts des Gerichtshofes.

Hoher Beamter (heute: Hoher Rat) - auf deren Anfrage hin rechtlich zu beraten. Dieser Vorschlag scheiterte am Widerstand Großbritanniens und der Vereinigten Staaten, die beschlossen hatten, der Konvention von 1992 nicht beizutreten. Sie waren der Meinung, wenn man dem Gerichtshof die Kompetenz zur Abgabe von Rechtsgutachten (*avis consultatifs*) zuhanden der KSZE-Organen einräume, wäre dies gleichbedeutend damit, den Gerichtshof Dritten, d.h. den KSZE-Teilnehmerstaaten, die dem Übereinkommen von 1992 nicht beigetreten sind, aufzuzwingen. So würde der Gerichtshof vom gemeinsamen Organ der Vertragsstaaten des Abkommens zu einem Organ der gesamten KSZE.

Die Berechtigung dieser Argumentation ist fraglich. Hinsichtlich ihrer Wirkung wären Rechtsgutachten des Gerichtshofs für den Ministerrat, den Ständigen Rat und eventuell andere Organe nicht bindend. Im Rahmen ihrer Befugnisse stünde es ihnen frei, solche Gutachten zu berücksichtigen oder sie im Gegenteil zu ignorieren. Auf politischer Ebene wäre die "Verrechtlichung" der OSZE zu begrüßen, die sich aus einer Gutachterkompetenz des Gerichtshofes ergäbe. Mehr als jede andere "regionale Abmachung" innerhalb des kollektiven Sicherheitssystems, das von den Vereinten Nationen eingerichtet wurde, müßte sich gerade die OSZE als regionales Ordnungssystem auf *rechtlicher* Grundlage verstehen.

Es ist heute noch zu früh, die Erfolgsaussichten des neuen Vergleichs- und Schiedsgerichtshofes vorherzusagen. Dieser unternimmt jedoch ernsthafte Anstrengungen, um bekannt zu werden und den Kreis seiner potentiellen "Kunden" zu erweitern. Einige OSZE-Teilnehmerstaaten unterstützen ihn dabei. Damit sich der Gerichtshof jedoch voll entfalten kann, müssen die Staaten ihm Streitfälle vorlegen, was von ihnen ein Maß an politischem Willen verlangt, an dem es bisher gemangelt hat. Das beste Werkzeug der Welt rostet, wenn man es nicht benutzt.